



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Die Zulassung von Pflanzenschutz- mitteln für nicht-berufliche Anwen- der und zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich

Vorspann // Zusammenfassung

Pflanzenschutzmittel für nicht-berufliche Anwender müssen besondere Anforderungen erfüllen. Dieses Dokument nennt die Kriterien, die das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bezüglich der Eignung eines Pflanzenschutzmittels zur Anwendung durch nicht-berufliche Anwender im Haus- und Kleingartenbereich anlegt. Darüber enthält es Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen und Hinweise für Antragsteller.

Kontaktanschrift:

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Abteilung Pflanzenschutzmittel

Messeweg 11/12

38104 Braunschweig

Telefon: +49 531 299-3401

E-Mail: 200@bvl.bund.de

www.bvl.bund.de

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtlicher Rahmen.....	4
1.1	Unterscheidung beruflicher und nicht-beruflicher Anwender.....	4
1.2	Ergänzende Bestimmungen im Rahmen der Zulassungsprüfung.....	4
1.3	Kennzeichnung.....	5
1.4	Haus- und Kleingartenbereich (HuK).....	5
2	Anforderungen an die Eignung eines Pflanzenschutzmittels für die Anwendung durch nicht-berufliche und berufliche Anwender im Haus- und Kleingartenbereich.....	6
2.1	Allgemeine Anforderungen.....	6
2.2	Spezielle Anforderungen an die Eigenschaften der Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel aus dem Prüfbereich Gesundheit.....	8
2.3	Spezielle Anforderungen aus dem Prüfbereich Naturhaushalt.....	8
2.4	Spezielle Anforderungen an die Dosierfähigkeit.....	9
2.5	Spezielle Anforderungen an die Verpackungsgröße.....	10
2.6	Spezielle Anforderungen an die Anwendungsform.....	10
3	Angaben bei Antragstellung.....	10
3.1	Anforderungen an Pflanzenschutzmittel.....	10
3.2	Anforderungen an die Anwendungen des Pflanzenschutzmittels.....	11
4	Angaben im Zulassungsbescheid.....	11
4.1	Pflanzenschutzmittel.....	11
4.2	Anwendung des Pflanzenschutzmittels.....	11
5	Informationen zu zugelassenen Pflanzenschutzmitteln.....	11
6	Quellen.....	12

1 Rechtlicher Rahmen

1.1 Unterscheidung beruflicher und nicht-beruflicher Anwender

Im Gegensatz zu den früheren Regelungen im Pflanzenschutzrecht ist seit dem 14. Juni 2011 zwischen Pflanzenschutzmitteln für berufliche oder nicht-berufliche Anwender zu unterscheiden (Art. 31 Abs. 4 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 [1]).

Das neue Pflanzenschutzgesetz [2] setzt zusätzlich die Regelungen der Richtlinie 2009/128/EG [3] in nationales Recht um. Gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2009/128/EG treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, die sicherstellen, dass Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, nur an Personen mit Sachkundenachweis verkauft werden. Weiterhin sieht Art. 13 Abs. 2 der genannten Richtlinie zur Handhabung und Lagerung von Pestiziden sowie Behandlung von deren Verpackungen und Restmengen Folgendes vor: „Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf Pestizide, die für nicht-berufliche Anwender zugelassen sind, um eine gefährliche Handhabung zu vermeiden. Diese Maßnahmen können die Verwendung von Pestiziden von geringer Toxizität, gebrauchsfertige Formulierungen und Begrenzungen der Größe von Behältern oder Verpackungen einschließen.“

In Deutschland ist gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 Pflanzenschutzgesetz das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die zuständige Behörde für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Das BVL entscheidet gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Pflanzenschutzgesetz im Benehmen mit dem Julius Kühn-Institut (JKI), im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt (UBA) über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels. Dies schließt unter anderem die Prüfung zur Eignung des Pflanzenschutzmittels für den nicht-beruflichen Anwender ein.

1.2 Ergänzende Bestimmungen im Rahmen der Zulassungsprüfung

Im Haus- und Kleingartenbereich (HuK) dürfen nach § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Pflanzenschutzgesetz grundsätzlich nur Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die für die Anwendung durch nicht-berufliche Anwender zugelassen sind oder nach Nr. 2 für berufliche Anwender zugelassen sind und für die das BVL die Eignung zur Anwendung im HuK nach § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 festgestellt hat.

Im Rahmen der Zulassung kann das BVL gemäß § 36 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz ergänzend zu den in Art. 31 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgeschriebenen Bestimmungen insbesondere Anwendungsbestimmungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, einschließlich solcher über

1. den bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung zum Schutz von
 2. Gewässern erforderlichen Abstand und Maßnahmen bei der Anwendung,
die zur Anwendung berechtigten Personen und
 3. spezifische Risikominderungsmaßnahmen in bestimmten Gebieten
- festlegen.

In der Zulassung kann das BVL außerdem

1. die Art der Verpackung
2. die Eignung des Pflanzenschutzmittels für nicht-berufliche Anwender unter Berücksichtigung insbesondere der Eigenschaften der Wirkstoffe, der Dosierfähigkeit, der Anwendungsform und der Verpackungsgröße oder
3. die Eignung des Pflanzenschutzmittels zur Anwendung auf Flächen im Sinne des § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 und § 17 Abs. 1

festlegen.

Das BVL kann nach § 36 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz auf Antrag festlegen, dass ein für berufliche Anwender zugelassenes Pflanzenschutzmittel aufgrund seiner Eigenschaften vom beruflichen Anwender auch im HuK (entsprechend § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz) angewendet werden darf, soweit sich das für berufliche Anwender zugelassene Pflanzenschutzmittel nur durch Verpackungsgröße oder Darreichungsform von einem für den nicht-beruflichen Anwender zugelassenen Pflanzenschutzmittel unterscheidet. In diesem Fall wird geprüft, ob der berufliche Anwender das Mittel unter den für die Anwendung im HuK festgesetzten Bedingungen anwenden kann. Ergibt die Prüfung hingegen, dass die für den beruflichen Anwender vorgesehenen Anwendungsbedingungen nicht mit den für den nicht-beruflichen Anwender im HuK festgelegten Bedingungen vergleichbar sind, wird keine Zulassung für berufliche Anwender im HuK erteilt.

1.3 Kennzeichnung

Gemäß Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit Art. 1 und Anhang I Abs. 1 Buchst. u der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 [4] muss die Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels die Angabe der Verwenderkategorie umfassen. Zudem werden nach § 31 Abs. 2 S. 2 Pflanzenschutzgesetz die von der Zulassungsbehörde festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen deutlich getrennt von den übrigen Angaben und Aufschriften auf der Verpackung angegeben.

Gemäß § 74 Abs. 12 Pflanzenschutzgesetz gelten Pflanzenschutzmittel, die vor dem 14. Februar 2012 für die Anwendung im HuK gekennzeichnet worden sind, als zugelassen für nicht-berufliche Anwender und dürfen mit dieser Kennzeichnung noch bis zum 14. Juni 2015 in Verkehr gebracht werden.

1.4 Haus- und Kleingartenbereich (HuK)

Ein Pflanzenschutzmittel, das für die Anwendung durch nicht-berufliche Anwender zugelassen ist, darf nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Pflanzenschutzgesetz im HuK von nicht-beruflichen Anwendern angewendet werden. Für die Eignung eines Pflanzenschutzmittels für nicht-berufliche Anwender sind nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz insbesondere die Eigenschaften der Wirkstoffe, die Dosierfähigkeit, die Anwendungsform und die Verpackungsgröße zu berücksichtigen. Außerdem darf ein Mittel, das nur für berufliche Anwender zugelassen ist, nach § 12 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz nur dann im HuK von beruflichen Anwendern angewendet werden, wenn das BVL dies gemäß § 36 Abs. 2 auf Antrag auf Grund der Eigenschaften des Pflanzenschutzmittels festgelegt hat. Voraussetzung hierfür ist, dass sich das für berufliche Anwender zugelassene Pflanzenschutzmittel nur durch Verpackungsgröße oder Darreichungsform von einem für nicht-berufliche Anwender zugelassenen Pflanzenschutzmittel unterscheidet.

Eine spezifische Bewertung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im HuK, die von der Bewertung für berufliche Anwender abweichen kann, ist besonders aus folgenden Gründen erforderlich:

- Der nicht-berufliche Anwender ist gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 Pflanzenschutzgesetz in der Regel nicht sachkundig im Pflanzenschutz, also auch nicht im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Daher sind zur Sicherstellung des Schutzes von Mensch, Tier und Naturhaushalt andere Voraussetzungen zu beachten, als bei beruflichen Anwendern, für die gemäß § 9 Pflanzenschutzgesetz ein Sachkundennachweis erforderlich ist.
- Bei der Zulassungsprüfung ist zu berücksichtigen, dass die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung durch nicht-berufliche Anwender nicht in dem Maße wie die Anwendung durch berufliche Anwender durch die zuständigen Behörden kontrolliert werden kann. Bei der Zulassung ist daher darauf zu achten, dass nur Pflanzenschutzmittel für nicht-berufliche Anwender zugelassen und Anwendungsbestimmungen erteilt werden, für die vorausgesetzt werden kann, dass die Anwendungsbestimmungen unter den gegebenen Bedingungen im HuK eingehalten werden können und eine Anwendung auch hier nach guter fachlicher Praxis im Pflanzenschutz erfolgen kann.
- Dem nicht-beruflichen Anwender kann nur eine eingeschränkte Schutzausrüstung zugemutet werden (Handschuhe, langärmeliges Hemd, lange Hose, Kopfbedeckung, festes Schuhwerk wie z.B. Gummistiefel).
- Flächen im HuK werden meist intensiv genutzt, insbesondere auch von besonders sensiblen Personengruppen (z. B. Kinder, ältere Menschen, Kranke).
- Häufig grenzen zu behandelnde Bereiche direkt an Nachbargrundstücke/-gärten oder öffentlich genutzte Wege und Flächen, so dass die Einhaltung eines größeren Abstands zu diesen Flächen i.d.R. nicht möglich ist.

Die im HuK verwendeten Pflanzenschutzmittel müssen daher diesen Voraussetzungen und Bedingungen genügen. Das BVL verbindet die Zulassung mit den Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, die speziell auf die besonderen Bedingungen im HuK zugeschnitten sind. So wird beispielsweise bei der Definition der Anwendungen für das Spritzverfahren die Verwendung handgeführter, tragbarer Geräte vorgegeben.

2 Anforderungen an die Eignung eines Pflanzenschutzmittels für die Anwendung durch nicht-berufliche und berufliche Anwender im Haus- und Kleingartenbereich

2.1 Allgemeine Anforderungen

Für Pflanzenschutzmittel zur Anwendung im HuK sind unter Berücksichtigung der oben genannten besonderen Bedingungen hohe Anforderungen an den Schutz von menschlicher Gesundheit, Tier und Naturhaushalt anzulegen. Da die erforderliche Sachkunde durch den nicht-beruflichen Anwender im HuK nicht vorausgesetzt werden kann, ist insbesondere der Umgang mit besonders gesundheits- und umweltkritischen Pflanzenschutzmitteln zur Vermeidung einer gefährlichen Handhabung mit entsprechend hohen Gesundheits- und/ oder Umweltfolgen auszuschließen. Bei der Expositionsabschätzung

werden die für den HuK spezifischen Bedingungen beachtet bzw. vorliegende Daten zu diesem Anwendungsbereich berücksichtigt (z. B. spezielle Abdrifteckwerte, geringere Größe der Behandlungsflächen). Daher sind hier von den Anwendungen im beruflichen Bereich abweichende Risikominderungsmaßnahmen zu beachten, die auch von nicht-beruflichen Anwendern eingehalten werden können. Grundsätzlich sind Pflanzenschutzmittel mit einem geringen Risiko für die Anwendung im HuK vorzuziehen.

Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch den nicht-beruflichen Anwender im HuK sollen daher Pflanzenschutzmittel

1. mit geringem Risiko im Sinne des Artikels 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie,
2. solche, die die im Weiteren ausgeführten speziellen Anforderungen der Prüfbereiche Gesundheit, Naturhaushalt, Dosierfähigkeit, Verpackungsgröße und Anwendungsform erfüllen oder diese durch Festsetzung geeigneter Risikominderungsmaßnahmen erfüllen oder
3. solche mit geringer Toxizität (gemäß Art. 13 der Richtlinie 2009/128/EG)

zugelassen werden. Maßnahmen zur Risikominderung können zum Beispiel die Dosierfähigkeit, die Anwendungsform oder die Verpackungsgröße einbeziehen.

Ein Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko erfüllt im Sinne Art. 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 folgende Anforderungen:

- a. die in ihm enthaltenen Wirkstoffe, Safener und Synergisten mit geringem Risiko wurden gemäß Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt. Ein Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit Anhang II Nr. 5 ist nicht als karzinogen¹, mutagen², reproduktionstoxisch³, sensibilisierend⁴ (chemische Stoffe), sehr giftig⁵ oder giftig⁶, explosionsgefährlich⁷ oder ätzend⁸ einzustufen. Er besitzt auch keine endokrin schädigenden, immunotoxischen oder neurotoxischen Wirkungen; er ist nicht persistent (Halbwertszeit im Boden < 60 Tage), er neigt nicht zur Biokonzentration (BCF <100).
- b. es enthält keine bedenklichen Stoffe im Sinne von Artikel 3 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Hinsichtlich der Beurteilung eines Stoffes als bedenklicher Stoff ist die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sinngemäß anzuwenden. Unter einem Stoff wird jedweder Stoff in der Formulierung verstanden, der nicht als Wirkstoff, Safener und/oder Synergist deklariert ist. Dabei sind keine bedenklichen Stoffe solche, die
 - dieselben Kriterien erfüllen, die ein Wirkstoff, Safener und Synergist erfüllen muss, um als solcher mit geringem Risiko anerkannt zu werden oder
 - das Kriterium des geringen Risikos nicht erfüllen, aber mit einer Konzentration im Pflanzenschutzmittel unterhalb des Berücksichtigungsgrenzwertes nach Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/20085 enthalten sind.
- c. es ist hinreichend wirksam;
- d. es verursacht bei den zu bekämpfenden Wirbeltieren keine unnötigen Leiden oder Schmerzen;

¹ Carc. 1A oder 1B, H350, H350i; Carc. 2, H351

² Muta. 1A oder 1B, H340; Muta. 2, H341

³ Repr. 1A oder 1B, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df; Repr. 2, H361f, H361d, H361fd; Lact., H362

⁴ Sens. Atemw. 1 oder 1A oder 1B, H334; Sens. Haut 1 oder 1A oder 1B, H317

⁵ Acute Tox. 1 oder 2, H300; Asp. Tox. 1, H304; Acute Tox. 1 oder 2, H310; Acute Tox. 1 oder 2, H330

⁶ Acute Tox. 3, H301; Acute Tox. 3, H311; Acute Tox. 3, H331

⁷ Unst. Expl., H200; Expl. 1.1 bis 1.5, H201-H205

⁸ Skin Corr. 1A oder 1B, H314

e. es entspricht Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben b, c und f bis i der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Darüber hinaus sind Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko solche, bei denen aufgrund einer Risikobewertung keine besonderen Maßnahmen zur Risikominderung erforderlich sein dürfen.

Unnötige Pflanzenschutzmittelanwendungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes zu vermeiden. Daher sind vor dem Hintergrund der besonderen Bedingungen im Haus- und Kleingarten (z. B. fehlende Sachkunde) Pflanzenschutzmittel, die eine Anwendung ohne Vorliegen eines sichtbaren Befalls erforderlich machen, für den nicht-beruflichen Anwender grundsätzlich nicht zulassungsfähig (z. B. Herbizide, für die eine Anwendung im Voraufbau der Unkräuter vorgesehen ist). Unnötige Anwendungen werden auch dadurch vermieden, dass Kombinationsprodukte (z.B. insektizide und fungizide Wirkstoffe als Kombiformulierung) grundsätzlich nicht zulassungsfähig sind.

Die Handhabung muss auch für nicht sachkundige Personen sicher sein. Daher sind Pflanzenschutzmittel, die eine bestimmungsgemäße Handhabung und Dosierung nicht erlauben, nicht zulassungsfähig. Grundsätzlich sind anwendungsfertige Pflanzenschutzmittel zu bevorzugen (sog. *ready to use* Produkte).

2.2 Spezielle Anforderungen an die Eigenschaften der Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel aus dem Prüfbereich Gesundheit

Für die Anwendung im HuK gelten aus gesundheitlichen Gründen folgende Anforderungen:

- a. Pflanzenschutzmittel, die die Kriterien als Produkte mit geringem Risiko erfüllen und derzeit nach Richtlinie 67/548/EWG [6] bzw. Richtlinie 1999/45/EG [7] mit Xi (Reizend) oder Xn (Gesundheitsschädlich) gekennzeichnet sind, die aber nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 künftig mit dem Signalwort "Gefahr" zu kennzeichnen wären, werden nur bis 31.05.2015 als Produkte mit geringem Risiko zugelassen.
- b. Pflanzenschutzmittel, bei denen spezielle Maßnahmen zur Risikominderung festgelegt werden können (z. B. bei augenreizenden Mitteln (Xi; R36) wird das Tragen einer Schutzbrille empfohlen) sind grundsätzlich zulassungsfähig; sind zum Schutz des Anwenders mehr als festes Schuhwerk, wie Gummistiefel, Handschuhe, langärmeliges Hemd und lange Hose, Kopfbedeckung oder eine Schutzbrille erforderlich, ist die Zulassungsfähigkeit nicht mehr gegeben.
- c. Pflanzenschutzmittel, die als sehr giftig, giftig, ätzend oder sensibilisierend (chemische Wirkstoffe) zu kennzeichnen sind, sind grundsätzlich nicht zulassungsfähig; im Einzelfall kann jedoch ein Pflanzenschutzmittel, das als sensibilisierend eingestuft und damit kein Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko ist, für die Anwendung zugelassen werden, wenn z. B. ein Kontakt mit dem unverdünnten Mittel durch entsprechende Darreichungsformen, Verpackungen und/oder Dosiersysteme bei bestimmungsgemäßer Anwendung vernachlässigbar ist oder die anwendungsfertige Spritzbrühe so verdünnt ist, dass diese nicht mehr als sensibilisierend zu betrachten ist (Gehalt des Mittels bzw. der einstufigsrelevanten Komponente in der Spritzbrühe < 1% w/w).
- d. Wenn die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels in Innenräumen vorgesehen ist, muss sichergestellt werden, dass keine nachhaltige Belastung der Innenraumluft erfolgen kann.

2.3 Spezielle Anforderungen aus dem Prüfbereich Naturhaushalt

Erhebliche nachteilige Effekte auf Nichtzielorganismen, auch wenn diese zeitlich begrenzt auftreten, werden bezüglich der Verwendung im HuK als kritisch erachtet. Grundsätzlich sollen auch zum Schutz

des Naturhaushalts für die Anwendung im HuK Pflanzenschutzmittel mit einem geringen Risiko zugelassen werden. Da die Kriterienausgestaltung im Detail noch nicht festgeschrieben ist, gelten vorerst für den Prüfbereich Naturhaushalt die folgenden für die Anwendung im Haus- und Kleingarten spezifischen Voraussetzungen für die Zulassung:

- a. Pflanzenschutzmittel, die als bienengefährlich der Kategorien B1 und B2 einzustufen sind, sind für Anwendungen im Freiland grundsätzlich nicht zulassungsfähig.
- b. Systemisch wirkende Mittel mit insektiziden Eigenschaften (einschließlich Granulate zum Streuen, Mittel zum Gießen und Streichen, Stäbchen usw.), die für Anwendungen im Freiland an blühenden Pflanzen vorgesehen sind, sind nicht zulassungsfähig, sofern schädliche Auswirkungen auf Blüten besuchende Nichtzielarten nicht ausgeschlossen werden können.
- c. Wegen der Gefahr von Pflanzenschutzmittel-Einträgen in Gewässer sind Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln auf "Wegen und Plätzen" nicht zulassungsfähig.
- d. Anwendungen, die zusätzliche Risikominderungsaufgaben zum Schutz terrestrischer Organismen (einschließlich Vögel und Säuger) erfordern, sind aufgrund der hohen Anforderungen an die sachgerechte Umsetzung der Auflagen grundsätzlich nicht zulassungsfähig.
- e. Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, für die in der Risikobewertung unter Berücksichtigung der spezifischen HuK-Anwendungsbedingungen eine so große Neigung zur Abschwemmung angezeigt wird, dass Risikominderungsmaßnahmen zu erteilen wären, sind für Anwendungen im HuK nicht zulassungsfähig.
- f. Anwendungen, die gemäß Risikobewertung zum Schutz aquatischer Organismen einzuhaltende Abstände zu Gewässern größer 10 m erfordern, sind im HuK nicht zulassungsfähig.

2.4 Spezielle Anforderungen an die Dosierfähigkeit

- a. Für anwendungsfertige, dosierbare Pflanzenschutzmittel (z. B. Granulate zum Streuen) muss eine Genauigkeit für die Bemessung der notwendigen Aufwandmenge von $\pm 10\%$ (z. B. Dosierhilfe, Messlöffel) sowie eine sachgerechte Anwendung gewährleistet sein.
- b. Bei anwendungsfertigen Pflanzenschutzmitteln für das Spritz- oder Sprühverfahren in nicht-rückstandsrelevanten Kulturen kann die erforderliche Aufwandmenge anstatt einer Angabe in metrischen Einheiten (z.B. in ml/m^2) als "Spritzen bis zur sichtbaren Benetzung" angegeben werden. Als unverzichtbare Voraussetzung für die Bewertung der Anwendung ist jedoch bei Vorlage der Antragsunterlagen ergänzend mitzuteilen, welche quantitative Aufwandmenge (z.B. ml/m^2 bei Pflanzengröße bis 50 cm) im Rahmen der Bewertung zu berücksichtigen ist.
- c. Die Anwendung anwendungsfertiger Pflanzenschutzmittel im Spritz- oder Sprühverfahren (z. B. Triggerflaschen, Sprühdosen) muss in der Gebrauchsanleitung so verständlich beschrieben werden, dass eine sachgerechte Bemessung der Aufwandmenge sowie eine sachgerechte Anwendung gewährleistet ist.
- d. Für nicht anwendungsfertige Pflanzenschutzmittel (z. B. Formulierungen als Konzentrat) muss für die Zubereitung der für die Behandlung bestimmten Spritz-, Streich- oder Gießflüssigkeit eine Dosiergenauigkeit von $\pm 10\%$ gewährleistet sein. Das Dosiersystem muss so beschaffen sein, dass Anwender und andere Nutzer sowie der Naturhaushalt bei der Zubereitung nicht gefährdet werden können.

2.5 Spezielle Anforderungen an die Verpackungsgröße

- a. Für die Eignung eines Pflanzenschutzmittels für den nicht-beruflichen Anwender darf eine maximale Verpackungsgröße nicht überschritten werden. Grundlagen für die Berechnung der maximalen Verpackungsgröße sind:
 - die einmalige Behandlung einer Fläche von 500 m² und
 - die niedrigste für ein Anwendungsgebiet vorgesehene Aufwandmenge.
- b. Es muss mindestens eine Verpackungsgröße für die Behandlung einer kleinen Fläche (≤ 100 m² für Anwendungen im Freiland bzw. ≤ 10 m² für Anwendungen im Gewächshaus oder in Innenräumen) angeboten werden. Die maximale Verpackungsgröße darf grundsätzlich die Menge, die für die einmalige Behandlung einer Fläche von 500 m² benötigt wird, nicht überschreiten.
- c. Darüber hinaus kann die Verpackungsgröße individuell bewertet werden, wenn z.B. eine Berechnung auf die Fläche nicht möglich oder nicht sinnvoll ist (z.B. Spraydose, Pflanzenschutzstäbchen).

2.6 Spezielle Anforderungen an die Anwendungsform

Pflanzenschutzmittel können für die Anwendung im HuK nur zugelassen werden, wenn die Prüfung des Pflanzenschutzmittels ergibt, dass das Pflanzenschutzmittel nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier von Mensch, Tier und Grundwasser haben sowie keine nicht vertretbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Für die Anwendung durch nicht-berufliche Anwender im HuK sind daher Anwendungsformen/-techniken mit keiner oder geringer Exposition von Anwendern, Dritten und Nichtzielflächen besonders geeignet (z. B. anwendungsfertige Mittel in Triggerflaschen, Stäbchen zum Stecken, anwendungsfertige Mittel zum Streichen oder Streuen).

3 Angaben bei Antragstellung

3.1 Anforderungen an Pflanzenschutzmittel

Der Antragsteller muss für ein Pflanzenschutzmittel die Zulassung für die Verwendung durch den nicht-beruflichen und ggf. zusätzlich für den beruflichen Anwender beantragen und für den nicht-beruflichen Anwender speziell geeignete Verpackungen vorhalten. (Diese Angabe wird grundsätzlich abgefragt und ist Gegenstand des Zulassungsbescheides, da dies insbesondere im Hinblick auf den Parallelhandel erforderlich wird).

Nach § 36 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz legt das BVL die Eignung des Pflanzenschutzmittels für nicht-berufliche Anwender fest.

Nach § 36 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz kann das BVL auf Antrag auch festlegen, dass die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels, das für den beruflichen Anwender zugelassen ist, auch im HuK für diese Anwender zulässig ist, wenn sich das Pflanzenschutzmittel nur durch Packungsgröße oder Darreichungsform von einem für nicht-berufliche Anwender zugelassenen Mittel unterscheidet. Diese Regelung dient dazu, Großpackungen für den beruflichen Anwender auch für den HuK zur Verfügung zu stellen.

In einem Antrag können sowohl Verpackungen für berufliche als auch solche für nicht-berufliche Anwender beantragt werden. Für jede Verpackung muss angegeben werden, ob diese für den beruflichen oder den nicht-beruflichen Anwender vorgesehen werden soll.

3.2 Anforderungen an die Anwendungen des Pflanzenschutzmittels

Alle Anwendungen im HuK für den nicht-beruflichen und ggf. den beruflichen Anwender müssen explizit beantragt werden. Nach § 36 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz kann das BVL auf Antrag festlegen, dass die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels, das für den beruflichen Anwender zugelassen ist, auch im HuK zulässig ist; spezielle Anforderungen zur Verpackungsgröße bestehen nicht.

Für alle Anträge auf zonale Zulassung, die ab dem Datum der Veröffentlichung dieses Konzepts beim BVL eingehen, sind die vorgenannten Kriterien zu beachten.

4 Angaben im Zulassungsbescheid

4.1 Pflanzenschutzmittel

Im Zulassungsbescheid werden alle zulässigen Verpackungen aufgeführt.

Im Falle der Eignung eines Pflanzenschutzmittels gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz für eine Anwendung durch den nicht-beruflichen Anwender im HuK muss auf Verpackungen, die für nicht-berufliche Anwender beantragt wurden und für die die entsprechende Eignung festgestellt wurde, angegeben werden: „Anwendung durch nicht-berufliche Anwender zulässig“.

Im Falle der Eignung eines Pflanzenschutzmittels gemäß § 36 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz für eine Anwendung durch den beruflichen Anwender im Haus- und Kleingartenbereich soll im Zulassungsbescheid für alle anderen Verpackungen ein Standardsatz erscheinen: „Anwendung nur durch berufliche Anwender zulässig“.

4.2 Anwendung des Pflanzenschutzmittels

Die Anwendungen für den „Haus- und Kleingartenbereich“ werden in Anlage 1 oder Anlage 2 des Bescheids explizit ausgewiesen.

5 Informationen zu zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

Nach § 33 Abs. 4 Pflanzenschutzgesetz veröffentlicht das BVL eine beschreibende Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel. Das BVL bietet auf seiner Homepage eine Online-Datenbank der zugelassenen Pflanzenschutzmittel an, in der gezielt nach zugelassenen Pflanzenschutzmitteln für den nicht-beruflichen Anwender recherchiert werden kann.

<http://www.bvl.bund.de/psmdb>

6 Quellen

[1] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1)

[2] Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

[3] Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71)

[4] Verordnung (EG) Nr. 547/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel (ABl. L 155 vom 11.06.2011, S. 176)

[5] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)

[6] Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe vom 27. Juni 1967 (EG-Amtsblatt Nr. L 196 S. 1) zuletzt angepasst durch Richtlinie 2009/2/EG (31. Anpassungsrichtlinie) (L 11/6)

[7] Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 (EG-Amtsblatt Nr. L 200 S. 1) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (EG-Amtsblatt Nr. L 353/1)